

# INFORMATIONEN ÜBER EINEN ERLEICHTERTEN ZUGANG ZU DEN LEISTUNGEN DER GRUNDSICHERUNG

Stand: 01.04.2021

## WICHTIGE HINWEISE IM ZUSAMMENHANG MIT DER GELTUNG DES MERKBLATTES SGB II

Der Gesetzgeber hat einen erleichterten Zugang, unter anderem auch für Selbstständige und Freiberufler, beschlossen.

### Wesentliche Änderungen für den SGB II-Bezug:

- Es erfolgt für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 beginnen, für die ersten 6 Monate keine Prüfung des Privatvermögens (z. B. Eigenheim, Auto, etc.), außer es ist erheblich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Hinweisen in den Antragsunterlagen. Betriebsvermögen ist der Selbstständigkeit zugeordnet und wird bei der Prüfung nicht berücksichtigt.
- Eine Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung findet für die ersten 6 Monate des Bewilligungszeitraums nicht statt. Die Kosten werden zunächst in der tatsächlichen Höhe bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.
- Wenn für die Feststellungen der Voraussetzungen voraussichtlich eine längere Zeit erforderlich ist, werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf Grundlage Ihrer Angaben (Einkommensprognose) für 6 Monate vorläufig bewilligt.
- Nur auf Ihren Antrag erfolgt eine abschließende Entscheidung nach dem sechsmonatigen Bewilligungszeitraum für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31.03.2021 begonnen haben (sinnvoll z. B. bei geringeren Einnahmen als im Rahmen der Prognose berücksichtigt). Falls Sie für die vorgenannten Bewilligungszeiträume keinen Antrag auf eine abschließende Entscheidung stellen, gelten die vorläufigen Leistungen nach einem Jahr als abschließend festgesetzt. Für Bewilligungszeiträume, die ab dem 01.04.2021 beginnen, erfolgt die abschließende Entscheidung demgegenüber zwingend. Ebenso erfolgt für Zeiträume bei Weiterbewilligungsentscheidungen, die ab dem 01.04.2021 beginnen, die abschließende Entscheidung zwingend.
- Corona-Soforthilfen, die als wirtschaftliche Liquiditätshilfe und nicht als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingeordnet werden, sind zwar im Antrag anzugeben, finden jedoch regelmäßig keine Berücksichtigung im Sinne eines Einkommens. Sie wirken sich aber ggf. auf die Ermittlung des Betriebsgewinnes aus.
- Personen, die im Monat Mai 2021 einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 haben erhalten eine Einmalzahlung von 150 Euro. Leistungsberechtigte mit der Regelbedarfsstufe 3 (18 bis unter 25jährige in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern) erhalten die Einmalzahlung nur dann von den Jobcentern, wenn im Monat Mai 2021 kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird (ggf. aber von den Familienkassen).

Diese Regelungen gelten befristet für Bewilligungsabschnitte, die bis zum 31.12.2021 beginnen.

## **MERKBLATT SGB II**

Weitere detaillierte Informationen finden Sie im [„Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende“](#).

(> [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > arbeitslos-arbeit-finden > download-center-arbeitslos > unter [Arbeitslosengeld II / Vereinfachtes Antragsverfahren ab 1.3.2020](#))